

Gebühren der gemeindlichen Anlagen, Menzingen

Gebührentarif für die Benützung der Mehrzweckhalle Schützenmatt, Dreifachturnhalle Ochsenmatt 3, Mehrzweckräume Ochsenmatt 3, Eu und Finstersee, Aula Schulhaus Marianum, Singsaal, Schulhaus Dorf, Musikschule Klosterhof, Spritzenhüsli,

Gebührentarif für maximal 24h

1.1 Der Gebührentarif wird in verschiedene Kategorien aufgeteilt:

- a) Kategorie A
 - Öffentliche Anlässe von lokalen Vereinen/Organisationen
 - Vereinsproben
 - Vereinsinterne Anlässe
 - Menzinger Vereine Nutzung Samstag und Sonntag (Trainings, Turniere, Spiele)
- b) Kategorie B
 - Firmen
 - Privatpersonen
 - Auswärtige Organisationen, Schulen und andere Benutzer

1.2 Gebühren:

Mehrzweckanlage Schützenmatt

Benützungsart	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Schützenmatt inkl. alle Räume	200.00	400.00
Bar	50.00	100.00
Küche, Foyer	150.00	200.00
Küche	50.00	100.00
Hauswartung (Ansatz pro Std.)	70.00	70.00
Kehrrechtgebühr nach Anfall (Ansatz ZEBA)		
Annulationskosten	200.00	200.00

Dreifachhalle Ochsenmatt 3 Montag-Freitag

Benützungsart	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Dreifachhalle	250.00	900.00
Foyer und Küche	60.00	300.00
Matchuhr/Akustikanlage:		
- Standardeinrichtung der Gemeinde	0.00	0.00
Hauswartung (Ansatz pro Std.)	70.00	70.00
Annulationskosten	200.00	200.00

Dreifachhalle Ochsenmatt 3 Samstag-Sonntag

Benützungsart	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Dreifachhalle	250.00	900.00
Foyer und Küche	100.00	300.00
Matchuhr/Akustikanlage:		
- Standardeinrichtung der Gemeinde	0.00	0.00

Hauswartung (Ansatz pro Std.)	70.00	70.00
Annullationskosten	200.00	200.00

Mehrzweckraum Eu, Finstersee, Ochsenmatt 3

Benützungsart	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Mehrzweckraum, Eu, Ochsenmatt 3	0.00	150.00
Mehrzweckraum Finstersee und Küche	0.00	150.00
Hauswartung (Ansatz pro Std.)	70.00	70.00
Annullationskosten	200.00	200.00

Konzertsaal Musikschule Klosterhof

Benützungsart	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Konzertsaal	200.00	400.00
Hauswartung (Ansatz pro Std.)	70.00	70.00
Annullationskosten	200.00	200.00

Spritzenhüsli

Benützungsart	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Spritzenhüsli UG und Küche	50.00	150.00
Hauswartung (Ansatz pro Std.)	70.00	70.00
Annullationskosten	200.00	200.00

Aula Schulhaus Marianum, Singsaal Schulhaus Dorf

Benützungsart	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Aula Schulhaus Marianum	0.00	150.00
Singsaal Schulhaus Dorf	0.00	150.00
Hauswartung (Ansatz pro Std.)	70.00	70.00
Annullationskosten	200.00	200.00

Dauerbelegungen/Einrichten

Schützenmatt, Ochsenmatt	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Ermässigung der Grundgebühr bei Vermietung der Anlagen ab 2. Tag	50 %	50 %

Einrichten/Aufräumen

Schützenmatt, Ochsenmatt	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF
Am Tag vor dem Anlass kostenlos, jeder zusätzliche Tag wird mit Ermässigung der Grundgebühr bei Vermietung der Anlagen ab 2. Tag mit 50% in Rechnung gestellt	50 %	50 %

1 Zusätzliche allgemeine Gebühren

- a) Inventar und Geschirr:
Wird dem Benützer gemäss Fehlbestand in Rechnung gestellt
- b) Arbeitsaufwand der Hauswartung gemäss Gebührenordnung
Die vom Veranstalter beantragte Präsenz der Hauswartung ist kostenpflichtig.

2 Verschiedene Informationen

2.1 Mehrzweckanlage Schützenmatt Anzahl Plätze

Die Personenbelegungen der Mehrzweckanlage Schützenmatt richtet sich nach dem jeweils gültigen Brandschutzpflichtenheft, als Richtgrösse gelten:

a)	Ganzer Saal	Konzertbestuhlung	490 Personen
		Bankettbestuhlung	410 Personen
		Ohne Bestuhlung	820 Personen
b)	Foyer	Konzertbestuhlung	150 Personen
		Bankettbestuhlung	100 Personen
		Ohne Bestuhlung	150 Personen

Beim Objekt und in der näheren Umgebung ist eine beschränkte Anzahl Parkplätze vorhanden.

2.2 Dreifachhalle Ochsenmatt 3 Anzahl Plätze

Die Personenbelegungen der Dreifachhalle Ochsenmatt 3 richten sich nach dem jeweils gültigen Brandschutzpflichtenheft, als Richtgrösse gelten:

a)	Foyer	Bankettbestuhlung	150 Personen
		Ohne Bestuhlung	200 Personen
b)	Tribüne	Sitzplätze	100 Personen

Beim Objekt und in der näheren Umgebung ist eine beschränkte Anzahl Parkplätze vorhanden.

2.3 Mehrzweckgebäude Eu, Finstersee, Ochsenmatt 3 Anzahl Plätze

Die Personenbelegungen des Mehrzweckgebäude richten sich nach dem jeweils gültigen Brandschutzpflichtenheft, als Richtgrössen gelten:

a)	Mehrzweckraum Eu *	Max. Bestuhlung	50 Personen
b)	Mehrzweckraum Finstersee *	Max. Bestuhlung	60 Personen
		ohne Bestuhlung	120 Personen
b)	Mehrzweckraum Ochsenmatt 3	Max. Bestuhlung	100 Personen

* Beim Objekt und in der näheren Umgebung sind eine geringe Anzahl Parkplätze vorhanden.

2.4 Spritzenhüsli Anzahl Plätze

Die Personenbelegungen des Spritzenhüsli ist auf 50 Personen im Innenraum beschränkt und richtet sich nach dem jeweils gültigen Brandschutzpflichtenheft, als Richtgrössen gelten:

a)	Spritzenhüsli UG*	Max. Belegung	50 Personen
----	-------------------	---------------	-------------

* Beim Objekt und in der näheren Umgebung sind eine geringe Anzahl Parkplätze vorhanden.

2.5 Aula Schulhaus Marianum, Singsaal Schulhaus Dorf

Die Personenbelegungen der Räume richten sich nach dem jeweils gültigen Brandschutzpflichtenheft, als Richtgrössen gelten:

a)	Aula Marianum*	Max. ohne Bestuhlung	100 Personen
b)	Singsaal Schulhaus Dorf *	Max. ohne Bestuhlung	40 Personen

* Beim Objekt und in der näheren Umgebung sind eine geringe Anzahl Parkplätze vorhanden.

2.6 Vortragssaal Musikschule Klosterhof

Die Personenbelegungen des Mehrzweckgebäude richten sich nach dem jeweils gültigen Brandschutzpflichtenheft, als Richtgrössen gelten:

a)	Vortragssaal *	Max. Bestuhlung	100 Personen
----	----------------	-----------------	--------------

* Beim Objekt und in der näheren Umgebung sind eine geringe Anzahl Parkplätze vorhanden.

Anhang B

Weisungen zur Benützung von Turnhallen, Sportanlagen, Allwetter- und Rasenplätzen, Beachfeld

1 Benützungsordnung

Die Benützung der Anlagen ist nur während der zugeteilten Zeiten erlaubt. Nichtberechtigte können während dieser Zeit vom Platz gewiesen werden.

Berechtigte sind gehalten, die Anlagen bei Dauerbelegungen, in der Regel mit mindestens acht Personen zu benützen.

Sofern ein Sport- und/oder Kulturverein den Betrieb vorübergehend einstellt, ist die Abteilung Zentrale Dienste zu informieren. Sie kann für diese Zeit anderen das Benützungsrecht einräumen.

Der interne Abtausch von Benützungszeiten zwischen Veranstaltern ist vorgängig der Abteilung Zentrale Dienste zu melden.

2 Aufsicht

Die Benützenden sorgen für Ordnung und Reinlichkeit.

3 Turnhallen

Die Benützung der Turnhallen und deren Nebenräumen darf nur unter Aufsicht einer ausgewiesenen verantwortlichen Person erfolgen. Diese Person wacht über die Einhaltung folgender Punkte:

- a) In allen Räumen herrscht Rauchverbot;
- b) Essen und Trinken in den Hallen und Garderoben sind nicht gestattet;
- c) Die Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen, schmutzigen oder abfärbenden Turnschuhen betreten werden;
- d) In den Turnhallen darf nur mit Hallenbällen gespielt werden;
- e) An den festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden;
- f) Das Anbringen von zusätzlichen festen oder geklebten Bodenmarkierungen ist nicht gestattet;
- g) Zuschauende haben sich an die obenstehenden Weisungen und Anordnungen des verantwortlichen Veranstalters zu halten;
- h) Den Weisungen und Anordnungen der Hauswartung ist Folge zu leisten

4 Aussenanlagen

Für die Aussenanlagen gelten folgende Weisungen:

- a) Bei ungünstigen Bodenverhältnissen kann die Hauswartung die Benützung der Spielwiesen

verbieten. Bei Anlässen entscheiden die Betriebsorgane mit den zuständigen Verantwortlichen des durchführenden Veranstalters;

- b) Die Anlagen dürfen nicht mit schädigendem Schuhwerk (Stollenschuhe etc.) betreten werden. Für die Spielwiesen sind Nockenschuhe gestattet. Nagelschuhe, welche für Kunststoffbeläge zulässig sind, dürfen nur auf den Aussenanlagen getragen werden;
- c) Beschädigungen der Rasenflächen (Aufhacken etc.) und das Erstellen von Sprunggruben sind nicht gestattet;
- d) Das Befahren der Spielwiesen und der Allwetterplätze mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Hauswartungs-, Pikett- und Servicefahrzeuge, die für Unterhalt- und Reparaturarbeiten nötig sind.
- e) Das Kugel- und Steinstossen ist nur auf den hierfür bestimmten Anlagen gestattet;
- f) Das Beachfeld ist nach der Nutzung wieder ordnungsgemäss mit dem Netz abzudecken;
- g) Hallengeräte dürfen auf den Aussenanlagen nicht eingesetzt werden; hierfür stehen im Aussenraum Geräte zur Verfügung;
- h) Alle Benützenden sind verpflichtet, Turnanlagen, Allwetter- und Rasenplätze sowie das Beachfeld in einwandfreier Ordnung zu hinterlassen;

5 Material

Die Turn- und Sportgeräte sind sachgemäss zu behandeln und nach Gebrauch wieder an die dafür bestimmten Orte zu versorgen.

Änderungs-, Reparatur- und Anschaffungsvorschläge sind der/dem Materialverantwortlichen der Schule resp. der Hauswartung zu unterbreiten.

In Turnhallen und Nebenräumen dürfen ohne besondere Bewilligung der Liegenschaftenverwaltung keine vereinseigenen Geräte aufbewahrt werden.

Die Turn- und Sportgeräte stehen ausschliesslich den ordentlichen Benützern zur Verfügung.

6 Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Bei Verstössen gegen diese Benützungsordnung oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine bereits erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen.

6313 Menzingen, 6. Juli 2026

Gemeinderat Menzingen



Andreas Etter
Gemeindepräsident



Fabian Arnet
Gemeindeschreiber